

# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdingner Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
DVR.0096113  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2010-Ba./Mi.

lfd. Nr. 1/2010

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Freitag, dem 12. März 2010.

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

### Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Josef Gruber, Penzingerstraße 8, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13	ÖVP
	Friedrich Spitzenberger, Wolfsedt 35	SPÖ
<u>Gemeindevorstände:</u>	Johann Redinger, Kapelln 23	ÖVP
	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
	Johann Hofer, Leoprechting 25	SPÖ
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Josef Kurz, Aichberg 6	ÖVP
	Hermann Kühberger, Gmeinau 2	ÖVP
	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Josef Kalchgruber, Schärdingner Straße 10	ÖVP
	Anna Kumpfmüller, Leoprechting 5	ÖVP
	Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 3	ÖVP
	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Maria Fuchs, Brunedt 2	ÖVP
	Alois Almesberger, Höbmansbach 18	SPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Josef Lorenz, Laufenbach 48	SPÖ
	Margit Veits, Windten 17	SPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Ilse Krottenthaler, Windten 2	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7	FPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Johann Halas, Igling 8 b für Rudolf Michetschläger	SPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung des Ersatzmitgliedes - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung am gleichen Tag durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Sandra Mittermayr.

Weiters nehmen noch Amtsleiter Johann Bauer und Gemeindebuchhalter Heinz Mairhofer an der Sitzung teil.

Bevor der erste Tagesordnungspunkt behandelt wird, informiert Bgm. Gruber die anwesenden Mandatäre über die Markterhebung. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 01. Februar 2010 die Gemeinde Taufkirchen an der Pram in Anerkennung ihrer bevölkerungspolitischen Bedeutung zum „Markt“ erhoben; die Gemeinde ist nunmehr berechtigt, die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen. Die Urkundenüberreichung findet am Sonntag, 23. Mai 2010 im Rahmen der 850-Jahr-Feier statt.

***Punkt 1.: Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold an Herrn Johann Denk für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen***

Auf Grund gesundheitlicher Probleme legte Herr Johann Denk seine Position als Feuerwehrkommandant der FF Brauchsdorf zurück, so Bgm. Gruber einleitend.

Der Vorsitzende hebt in seinen Ausführungen die besonderen Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram von Kdt. Denk hervor; u.a. war er bei der Erstellung des Handbuchs für Krisenmanagement und beim Zeugstättenneubau sehr engagiert.

Die Verleihung fand, in Absprache mit den Fraktionen, bereits bei der heurigen Vollversammlung der FF Brauchsdorf statt.

Nachdem es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold an Herrn Johann Denk für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen vorzunehmen.

Die anschließende Beschlussfassung zieht die einstimmige Annahme des Antrages nach sich.

***Punkt 2.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;  
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 73 (Schauer, Kinოსiedlung)***

Zur beantragten Änderung Nr. 73 des aktuellen Flächenwidmungsplanes trägt Bgm. Gruber nachfolgende Stellungnahme des Ortsplaners vor:

*Es ist geplant die Parzellen 135/10 und 138/8 von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen.*

*Da die betreffende Fläche im Örtlichen Entwicklungskonzept als Bauerwartungsland ausgewiesen ist und zudem ein Baulandbedarf in der Gemeinde gegeben ist, kann aus fachlicher Sicht der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.*

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 73 (Schauer, Kinosiedlung) zur Folge.

**Punkt 3.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;**

- a) *Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung des Umwidmungsverfahrens Nr. 60 (Mittermayr, Feicht)*
- b) *Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 69 (Weißhaidinger, Pram – Teil 3)*
- c) *Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 70 (Pucher, Schwendt)*
- d) *Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 71 (shoe fashion group – Teil 2)*

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung des Umwidmungsverfahrens Nr. 60 (Mittermayr, Feicht)**

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird laut Vorsitzendem die Einstellung der Umwidmung beantragt; die Interessenten haben in der Zwischenzeit einen Baugrund in Aichedt umwidmen lassen und sehen somit keinen Bedarf mehr dafür.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber die Beschlussfassung über die Einstellung des Umwidmungsverfahrens Nr. 60 (Mittermayr, Feicht) vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

**b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 69 (Weißhaidinger, Pram – Teil 3)**

Die Grundstücke 469/2, KG Schwendt und 1794/4, KG Laufenbach sollen von landwirtschaftlich genutztem Grünland in Betriebsbaugebiet umgewidmet werden.

Dazu verliest der Vorsitzende die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

*Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Betriebserweiterung im Bereich der Firma Weißhaidinger wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung des Ergebnisses eines*  
*am*

*01. Februar 2010 durchgeführten Lokalaugenscheines kein Einwand erhoben, wobei sich die Frage aufdrängt, den Antrag aus Verwaltungsökonomie mit der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.65 zusammenzulegen.*

*Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird auf Grund der derzeit im Verfahren befindlichen Örtlichen Entwicklungskonzeptänderung Nr. 1.14 nicht festgestellt.*

Von den gemäß § 33 Abs. 3 ROG 1994 i.d.g.F. nachweislich verständigten Grundeigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben können (Grundanrainer im 50 m Bereich), wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 69 (Weißhaidinger, Pram – Teil 3) keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragene Änderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

### **c) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 70 (Pucher, Schwendt)**

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 70 betrifft die Umwidmung von landwirtschaftlich genutztem Grünland in Dorfgebiet, beginnt der Vorsitzende mit seinen Ausführungen.

Anschließend trägt er folgende Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vor:

*Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend einen Dorfgebiets-Lückenschluss im Bereich Schwendt wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung des Ergebnisses eines am 02. Februar 2010 durchgeführten Lokalaugenscheines kein Einwand erhoben.*

*Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird auf Grund des Funktionsplanes nicht festgestellt.*

Von den gemäß § 33 Abs. 3 ROG 1994 i.d.g.F. nachweislich verständigten Grundeigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben können (Grundanrainer im 50 m Bereich), wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Da es dazu aus dem Gremium keine Wortmeldung gibt, beantragt folglich Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber privater Interessen und da durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 70 (Pucher, Schwendt) keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragene Änderung vorzunehmen.

Die anschließend darüber durchgeführte Abstimmung ergibt dessen einstimmige Annahme.

### **d) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 71 (shoe fashion group – Teil 2)**

Hierbei handelt es sich laut Vorsitzendem um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (Teil A) von Betriebsbaugebiet in Geschäftsgebiet mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> bis maximal 1.500 m<sup>2</sup> (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m<sup>2</sup> - Fachmarkt) und (Teil B) von

Geschäftsgebiet mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> bis maximal 1.500 m<sup>2</sup> (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m<sup>2</sup> - Fachmarkt) in Betriebsbaugebiet.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

*Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend den wechselseitigen Abtausch von rechtswirksam gewidmeten Geschäfts- bzw. Betriebsbaugebieten im Bereich des Firmenareals der Firma Högl wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung des Ergebnisses eines am 04. Februar 2010 durchgeführten Lokalaugenscheines kein Einwand erhoben.*

*Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird auf Grund der Bestandssituation (Flächentausch) nicht festgestellt.*

In der Stellungnahme der ÖBB Immobilienmanagement GmbH Linz vom 28. Jänner 2010 wird im wesentlichen auf den Bauverbotsbereich, die Wasserableitung, auf eine nicht auszuschließende Trassenverlegung der Gleisanlagen und auf die Lärmbelastung der ÖBB sowie auf die Verpflichtung zur Ladung zu Behördenverhandlungen hingewiesen.

Von den gemäß § 33 Abs. 3 ROG 1994 i.d.g.F. nachweislich verständigten Grundeigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben können (Grundanrainer im 50 m Bereich), wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 71 (shoe fashion group – Teil 2) keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragene Änderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

**Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über die Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Katasterschlussvermessungen für**

- a) den Etzelsdorfer Bach**
- b) die Gumpinger Gemeindefstraße**

**a) den Etzelsdorfer Bach**

Nach Fertigstellung der Etzelsdorfer Brücke musste für die damit verbundene Grundinanspruch-

nahme eine entsprechende Vermessung vorgenommen werden, informiert eingangs Bgm. Gruber die anwesenden Mandatäre.

Nachstehender Grundeigentümer auf Taufkirchner Gemeindegebiet tritt folgende Grundfläche zum m<sup>2</sup>-Preis von €2,18 ins öffentliche Gut ab:

Johann Stadler, Eferdinger Straße 1      14 m<sup>2</sup> x €2,18 = €30,52

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die vorgetragene Zuschreibung eines Trennstückes im Rahmen der Katasterschlussvermessung für den Etzelsdorfer Bach abstimmen.

Als Ergebnis kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

#### **b) die Gumpinger Gemeindestraße**

Auf Grund der neu errichteten Brücke über die Pfuda musste auch hier für die damit verbundene Grundinanspruchnahme eine Vermessung durchgeführt werden.

Nachstehend angeführte Personen treten folgende Grundflächen (Differenzflächen) zum m<sup>2</sup>-Preis von €2,18 ins öffentliche Gut ab:

<b><u>Adresse</u></b>	<b>Fläche</b>	<b>Auszahlungsbeträge</b>
Karl und Anna Kumpfmüller Leoprechting 5 4775 Taufkirchen an der Pram	53 m <sup>2</sup> (-53 m <sup>2</sup> )	€ 115,54
Johann und Marianne Flotzinger Leoprechting 6 4775 Taufkirchen an der Pram	154 m <sup>2</sup> (-323 m <sup>2</sup> / +169 m <sup>2</sup> )	€ 335,72
Karl und Christine Lechner Kapelln 3 4775 Taufkirchen an der Pram	44 m <sup>2</sup> (-45 m <sup>2</sup> / +1 m <sup>2</sup> )	€ 95,92
Josef und Johanna Parzer Gumping 9 4776 Diersbach	27 m <sup>2</sup> (-27 m <sup>2</sup> )	€ 58,86
Engelbert und Rosa Tiefenthaler Gumping 2 4776 Diersbach	7 m <sup>2</sup> (-7 m <sup>2</sup> )	€ 15,26
Maria Ritzinger Neue Heimat 19 5280 Braunau	60 m <sup>2</sup> (-60 m <sup>2</sup> )	€ 130,80
Theresia Has Leoprechting 4 4775 Taufkirchen an der Pram	8 m <sup>2</sup> (-13 m <sup>2</sup> / +5 m <sup>2</sup> )	€ 17,44
Johann und Maria Zauner Leoprechting 7 4775 Taufkirchen an der Pram	38 m <sup>2</sup> (-49 m <sup>2</sup> / +11 m <sup>2</sup> )	€ 82,84

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Katasterschlussvermessung für die Gumpinger Gemeindestraße zu beschließen.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat einstimmig zu. Lediglich GR Kumpfmüller enthält sich aus Befangenheitsgründen der Stimme.

**Punkt 5.: Erlassung einer StVO-Verordnung für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen und für Bodenmarkierungsarbeiten auf Gemeindestraßen**

Wenn Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen und Bodenmarkierungsarbeiten auf Gemeindestraßen, Güter-, Geh- und Radwegen anfallen, bildet diese Verordnung für die Bauhofmitarbeiter die Grundlage für die ordnungsgemäße Regelung des Verkehrs während dieser Maßnahmen, so Bgm. Gruber.

Anschließend wird die StVO-Verordnung vollinhaltlich vorgetragen:

## V e r o r d n u n g

Gemäß 43 Abs. 1a in Verbindung mit 94b lit.b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** und für **Bodenmarkierungsarbeiten** auf den in der Beilage angeführten Gemeindestraßen, Güterwegen und Geh- und Radwegen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram **von 12. März 2010 bis 31. Dezember 2012** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

### **Arbeitsfahrten**

#### **§ 1**

#### **Regelplan A1 und A 2**

Bei Arbeitsfahrten hat der Verkehr bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

### **Arbeitsstellen kürzerer Dauer**

#### **§ 2**

#### **Darstellung einer Einengung Regelplan KD**



Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

### § 3

#### **Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KF**

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).
3. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

### § 4

#### **Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KO**

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).
4. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

**Arbeitsstellen längerer Dauer  
Freiland**

**§ 5**

**Darstellung einer Einengung  
Regelplan LD**

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

**§ 6**

**Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens  
Regelplan LF1**

100 m vor bis 100 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

**§ 7**

**Arbeiten mit geringer Einengung  
Regelplan LF2**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

## § 8

### **Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

## § 9

### **Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LF4**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und

„Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrestreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

## § 10

### **Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

### **Arbeitsstellen längerer Dauer Ortsgebiet**

## § 11

### **Arbeiten mit geringer Einengung Regelplan LO2**

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m

verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

## § 12

### **Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3**

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

## § 13

### **Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LO4**

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt

(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

## **§ 14**

### **Arbeiten unter Verkehr Regelplan LO5**

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind eventuell vorher bestandene Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.

## **§ 15**

### **Regelung mittels VLSA Regelplan FO2**

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

## **Geh- und Radverkehrsanlagen**

## **§ 16**

## **Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 2**

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der Verkehr auf dem der Radfahranlage nächst gelegenen Fahrstreifen haben 5 m vor Beginn des Arbeitsbereiches beim Ableitungsbereich der Radfahrer links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
3. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

### **§ 17**

## **Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer innerhalb einer Absperrung Regelplan GR 2**

Beim Sicherheits- und Arbeitsbereich der Radfahranlage wird der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt („Geh- und Radweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17a lit. b StVO 1960).

### **§ 18**

## **Kundmachung**

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Erlassung dieser StVO-Verordnung für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen und für Bodenmarkierungsarbeiten zu beschließen.

Die anschließende Abstimmung ergibt dessen einstimmige Beschlussfassung.

**Punkt 6.: *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und den Baugrundinteressenten Keklik (Grundstück in Wimm)***

Bgm. Gruber erläutert, dass es sich hierbei um den beabsichtigten Verkauf des Grundstückes Nr. 370/6, KG Taufkirchen an der Pram aus den gemeindeeigenen Baugründen in Wimm an die Ehegatten Ibrahim und Sandra Keklik, Schärding handelt. Der Vertragsinhalt wurde prinzipiell so übernommen wie dieser beim Verkauf der letzten Gemeindepargellen zur Anwendung kam. Aus diesem Grund trägt er lediglich die wichtigsten Passagen des Kaufvertrages vor.

Das Grundaussmaß beträgt 900 m<sup>2</sup> zum Preis von € 15,00/m<sup>2</sup>. Somit kommt man auf einen Verkaufspreis von €13.500,00.

Da es bei diesem Tagesordnungspunkt zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über den Abschluss dieses Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und den Baugrundinteressenten Keklik abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 7.: *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und Herrn Dipl.-Ing. Vitale betreffend Betriebsbaugrundstück in Laufenbach***

Bezugnehmend auf den in der Dezember-Gemeinderatssitzung abgeschlossenen Optionsvertrag wird nunmehr aus steuerlichen Gründen das Grundstück 391/2, KG Laufenbach nicht von der Vitale Immobilien KG sondern von Herrn Dipl.-Ing. Silvio Vitale selber gekauft, so Bgm. Gruber.

Das Grundaussmaß beträgt 4.637 m<sup>2</sup> zum Preis von €15,00/m<sup>2</sup>, somit ergibt sich ein Verkaufserlös von € 69.555,00. Hinsichtlich aller anderen Vertragspunkte wird auf die vorliegende Urkunde verwiesen.

Es kommt zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium.

Die anschließende Abstimmung über den Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und Herrn Dipl.-Ing. Vitale betreffend das angeführte Betriebsbaugrundstück in Laufenbach zieht einen einstimmigen, positiven Beschluss nach sich.



**Punkt 8.: Abschluss eines neuen Mietvertrages mit Herrn Egger-Lederer für den Post-Partner-Bereich der ehemaligen Postamtsräumlichkeiten im Amtsgebäude – Beratung und Beschlussfassung**

Diesbezüglich besteht bereits seit 19. Juni 2009 ein Mietvertrag mit Herrn Thomas Egger-Lederer, jedoch hat bis zum 31. Dezember 2009 die Österreichische Post AG für diese Geschäftsbereiche die Miete bezahlt. Auf Grund der Aufteilung der gemieteten Flächen zwischen dem Finanzdienstleister und dem Post-Partner trägt Bgm. Gruber daraufhin die wichtigsten Passagen dieses Mietvertrages vor.

Das Raumausmaß beträgt 48,88 m<sup>2</sup>. Das Mietverhältnis beginnt mit 01. Jänner 2010 und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Als Mietzins für diese Räumlichkeit wird ein monatlicher Betrag von € 220,00 (zuzüglich MWSt.) festgesetzt. Dies entspricht einem Nettopreis von € 4,50/m<sup>2</sup>.

Nach diesen Ausführungen lässt der Vorsitzende über den Abschluss des neuen Mietvertrages mit Herrn Egger-Lederer für den Post-Partner-Bereich in den ehemaligen Posträumlichkeiten im Amtsgebäude - bei gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Mietvertrages vom 19.06.2009 - abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 9.: Abschluss eines Mietvertrages mit der Firma CONCEPT<sup>2</sup> für einen Teilbereich der ehemaligen Postamtsräumlichkeiten im Amtsgebäude – Beratung und Beschlussfassung**

Wie bereits beim vorherigen Tagesordnungspunkt erläutert, handelt es sich hierbei nunmehr um den neuen Mietvertrag (der alte für die Räumlichkeiten im 2. Obergeschoß wurde bereits 2009 gekündigt) zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und der Firma Concept<sup>2</sup> Langbauer & Partner OG. Auch hierzu informiert Bgm. Gruber die Mandatäre über die wichtigsten Passagen dieses Mietvertrages.

Das Raumausmaß beträgt 93,33 m<sup>2</sup>. Das Mietverhältnis beginnt mit 01. Jänner 2010 und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Als Mietzins für diese Räumlichkeit wird ein monatlicher Betrag von € 420,00 (zuzüglich MWSt.) festgesetzt. Dies entspricht einem Nettopreis von € 4,50/m<sup>2</sup>.

Es kommt zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium. Die daraufhin durchgeführte Abstimmung über den Abschluss des neuen Mietvertrages mit der Firma Concept<sup>2</sup> für einen Teilbereich der ehemaligen Postamtsräumlichkeiten im Amtsgebäude zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

**Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Wärmelieferverträge mit der Nahwärme Taufkirchen an der Pram für**

- a) den Kindergarten
- b) das Bilger-Breustedt Schulzentrum

## **a) den Kindergarten**

Bgm. Gruber ersucht in diesem Zusammenhang GR Froschauer, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, um Bekanntgabe der Abänderungen der Wärmelieferverträge mit der Nahwärme Taufkirchen an der Pram.

Auf Grund einer Beanstandung des zu hohen Wärmepreises je MWh im Kindergarten seitens der Bezirkshauptmannschaft Schärding anlässlich der Gemeindeprüfung befasste sich der Ausschuss mit dieser Thematik und kam nach Verhandlungen mit dem Wärmelieferanten zu nachfolgendem Ergebnis, so GR Froschauer einleitend.

Da der Kindergarten bereits im Jänner 2007 an die Nahwärme angeschlossen wurde, errechnete man eine Wärmeleistung von 78 kW, wobei zusätzlich die Lehrküche und weitere Funktionsräume der Hauptschule im Keller des VS-Traktes (Abtrag des Gebäudekomplexes im Frühjahr 2007) miteinbezogen wurden. Die vom Wärmeversorgungsunternehmen bereitzustellende Wärmeleistung (Anschlusswert) für das Bilger-Breustedt Schulzentrum wurde dann (Dezember 2008) anstelle der ermittelten ca. 400 kW mit „netto“ 385 kW festgelegt.

Durch den Hinweis der Aufsichtsbehörde soll es nun zu einer exakten Darstellung der tatsächlich vorhandenen Anschlusswerte für den Kindergarten und das Schulzentrum kommen, was zu folgender Abänderung der Wärmeliefervereinbarung führt.

Anschlusswert Kindergarten:	60 kW
Anschlusswert Schulzentrum:	400 kW

Daher kann auch der umgerechnete Wärmepreis für den Kindergarten weitestgehend auf das geforderte Niveau von rd. 88 bis 90 Euro gesenkt werden.

Vize-Bgm. Spitzenberger erkundigt sich beim Referenten über den kW-Preis.

Diesbezüglich verweist GR Froschauer auf die Rechnung der Nahwärme, woraus der kW-Preis ermittelt werden kann. Vom Biomasseverband ist eine Regelung vorgegeben wie die Staffelung sein soll; sobald ein Gebäude mehr Anschlusswert hat, wird es ein bisschen günstiger. Auf die momentane Situation bezogen, sind wir zurzeit – im Gegensatz zum Gas und Öl – auf der sparsameren Seite.

GV Hofer möchte wissen, ob beim Amtsgebäude, beim Kindergarten und im Schulzentrum unterschiedliche kW-Preise verrechnet werden.

GR Froschauer bestätigt, dass das Amtsgebäude und der Kindergarten denselben Tarif haben und das Schulzentrum auf Grund des höheren Anschlusswertes etwas billiger ist.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über die Abänderung des Wärmeliefervertrages mit der Nahwärme Taufkirchen an der Pram für den Kindergarten auf einen Anschlusswert von 60 kW abstimmen.

Als Ergebnis kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

## **b) das Bilger-Breustedt Schulzentrum**

Auch hierzu beantragt der Vorsitzende die Abänderung des Wärmeliefervertrages mit der Nahwärme Taufkirchen an der Pram für das Bilger-Breustedt Schulzentrum auf einen Anschlusswert von 400 kW.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung ebenfalls einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Punkt 11.: ABA BA 06;**

***Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines zusätzlichen Landesdarlehens in der Höhe von € 14.500,00 – Annahme des entsprechenden Schuldscheines***

Einleitend zu diesem Tagesordnungspunkt informiert Bgm. Gruber die Mandatäre sowohl über die bereits erfolgte Kollaudierung als auch über die dabei sanktionierte Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 06 (zusätzliche Kanalstränge). Daraus ergibt sich ein zusätzliches Landesdarlehen in der Höhe von € 14.500,00, das auf die Dauer von 10 Jahren tilgungsfrei ist.

Da es aus dem Gremium keine Wortmeldung gibt, lässt der Vorsitzende über die Aufnahme eines zusätzlichen Landesdarlehens in der Höhe von € 14.500,00 anhand des vollinhaltlich vorgetragenen Schuldscheines abstimmen.

Es kann hierzu die einstimmige Beschlussfassung seitens des Gremiums festgestellt werden.

**Punkt 12.: *Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Wassergebührenordnung vom 17. Dezember 2009***

Bgm. Gruber informiert das Gremium darüber, dass sowohl die Wasser- als auch die Kanalbenutzungsgebühren bereits in diesem Jahr um jeweils 20 Cent erhöht werden müssen. Diesbezüglich zitiert er ein Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, das u.a. folgendes beinhaltet:

*Die Vorgaben im Erlass „Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2010“ vom 11. November 2009 sind eindeutig und verpflichten jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, Benutzungsgebühren einzuheben, die sowohl für Wasser als auch Kanal, unter Beachtung des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 – um mindestens 20 Cent über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen.*

*In diesem Zusammenhang stellen wir klar, dass bereits ein veranschlagter Abgang im ordentlichen Haushalt die oben angeführte Verpflichtung zur Festsetzung entsprechender Benutzungsgebühren verursacht und nicht erst ein negatives ordentliches Rechnungsergebnis.*

*Die Gemeinde Taufkirchen an der Pram wird daher im Hinblick auf den zitierten Erlass und auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller oberösterreichischen Gemeinden im Rahmen der für 12. März 2010 angekündigten Adaptierung der Verordnung durch den Gemeinderat die geforderte Gebührenhöhe festzusetzen haben.*

Anschließend werden die Abänderungen der Wassergebührenordnung wie folgt vorgetragen:

## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 12. März 2010, mit der die Wassergebührenordnung vom 17. Dezember 2009 wie folgt geändert wird:

### **1. § 2 Abs. 2 lautet:**

Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> €1.706,00 für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> €50,20.

### **2. § 3 Abs. 1 lautet:**

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter

ab 01. April 2010 **€1,48**

### **3. § 4 – die neue Überschrift lautet:**

Entstehen des Abgabenanspruches

### **4. § 4 Abs. 2 lautet:**

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 lit. a) oder b) entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten.

### **5. § 5 lautet:**

**Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **6. § 6 lautet:**

## **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

## **7. § 7 entfällt**

Der Bürgermeister:

Vize-Bgm. Spitzenberger appelliert in diesem Zusammenhang an die Sparsamkeit bei zukünftigen Gemeindeausgaben. Die Taufkirchner Bevölkerung wird die Erhöhung von insgesamt 40 Cent pro m<sup>3</sup> wahrscheinlich erst bei der nächsten Vorschreibung realisieren.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die verlesene Abänderung der Wassergebührenordnung vom 17. Dezember 2009 abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

***Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Kanalbenutzungsgebührenordnung vom 17. Dezember 2009***

Wie bereits im vorhergehenden Tagesordnungspunkt angekündigt, ist auch bei der Kanalbenutzungsgebühr eine Erhöhung von 20 Cent erforderlich, so Bgm. Gruber. Daraufhin trägt er folgende Abänderungen der Kanalbenutzungsgebührenordnung vor:

# **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 12. März 2010, mit der die Kanalbenutzungsgebührenordnung vom 17. Dezember 2009 wie folgt geändert wird:

## **1. § 1 Abs. 1 lautet:**

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalanschlussgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Verbrauches des Wassers mittels Wasserzähler pro Kubikmeter

ab 01. April 2010 **€3,36**

## **2. § 4 lautet:**

### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **3. § 5 lautet:**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalbenützungsgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Nachdem es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Abänderungen der Kanalbenützungsgebührenordnung abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

***Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung aller umweltrelevanten Förderungen (Förderungsrichtlinien für Alternativheizungen)***

Bgm. Gruber ersucht in diesem Zusammenhang GR Gahbauer, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für örtliche Umweltfragen, um Bekanntgabe der geplanten Abänderungen aller umweltrelevanten Förderungen.

GR Gahbauer betont, dass sich die Ausschussmitglieder auf Grund der erforderlichen Kosteneinsparungen die folgenden Förderungskürzungen nicht leicht gemacht haben:

Hackschnitzel- und Pelletsheizung bzw. Nahwärme: 15 % der Landesförderung – max. €400,00

Erdwärmeanlagen und Luftwärmepumpen für Heizungen: 15 % der Landesförderung – max. €250,00

Solaranlagen: 15 % der Landesförderung – max. €400,00

Maximale Förderobergrenze für kombinierte bzw. weitere Alternativheizungen: € 700,00  
Als kombinierte Förderung gilt auch der Einbau einer weiteren Alternativheizungsanlage innerhalb von fünf Jahren (nach Einbau der ersten Anlage).

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die Abänderung aller umweltrelevanten Förderungen (Förderungsrichtlinien für Alternativheizungen) abstimmen. Bei der einhellig positiven Beschlussfassung kommt es lediglich zur Stimmenthaltung von GR Mag. Reisinger.

***Punkt 15.: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG – Zustimmung zu nachfolgenden Geschäften im Rahmen des Schulneubaues durch die Kommanditistin – Beratung und Beschlussfassung***

- a) Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2010***
- b) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013***
- c) Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2009***

## a) Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2010

Bgm. Gruber ersucht Buchhalter Mairhofer um seinen Bericht zum Entwurf des Haushaltsvoranschlages der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG für das Finanzjahr 2010.

Gemeindebuchhalter Mairhofer trägt daraufhin detailliert den Haushaltsvoranschlag 2010 vor. Demnach ergibt sich in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (ordentlicher Haushalt) ein Verlust in Höhe von €253.800,00.

Nachdem es zum ordentlichen Voranschlag zu keinen Wortmeldungen kommt, geht der Referent zum außerordentlichen Voranschlag (bestandswirksame Buchungen) über. Auch hier erörtert der Vortragende detailliert sämtliche Ansätze des außerordentlichen Voranschlages.

Der Gemeinderat hat den Haushaltsvoranschlag in allen Ansätzen einer Überprüfung unterzogen und als Ergebnis dieser Prüfung werden die vorgetragenen Voranschlagsansätze genehmigt.

### A. Ordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	€ 102.200,00
Summe der Ausgaben	€ 356.000,00
<b>Verlust</b>	<b>€ 253.800,00</b>

:

:

### B. Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	€ 716.700,00
Summe der Ausgaben	€ 1.558.000,00 (inkl. Verlustverrechnung o.H.)
<b>Abgang</b>	<b>€ 841.300,00</b>

Der Vorsitzende dankt Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen Vortrag.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, wird diesem Haushaltsvoranschlag der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG für das Finanzjahr 2010 daraufhin durch den Gemeinderat einstimmig die Zustimmung erteilt.

## b) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht Bgm. Gruber Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Daraufhin referiert der Vortragende ausführlich über die Budgets der kommenden vier Jahre. Maßgebend für den mittelfristigen Finanzplan ist auf jeden Fall die freie Budgetspitze, das Maastricht-Ergebnis und der Investitionsplan; hierzu arbeitet der Vortragende in weiterer Folge die wichtigsten Eckpunkte detailliert heraus.

Die Vorhaben des mittelfristigen Investitionsplanes beinhalten vor allem Ausfinanzierungen für den Schulbau bzw. den Kindergartenspielplatz. Diese Vorhaben lauten wie folgt:

- Ø Schulneubau
- Ø Containerschule
- Ø Spielplatz Kindergarten
- Ø Zwischenfinanzierung Containerschule
- Ø Zwischenfinanzierung Schulneubau
- Ø Zinsen der Zwischenfinanzierung
- Ø Beteiligungen

Da sich die Verhandlungsschrift nur auf den Bericht in der Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf die gegenständliche Sitzungsunterlage „Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013“ verwiesen.

Bgm. Gruber dankt daraufhin Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen Vortrag und lässt – ohne jedwede Wortmeldung aus dem Gremium - über den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013 abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

### c) **Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2009**

Bgm. Gruber ersucht in diesem Zusammenhang wiederum Buchhalter Mairhofer um seinen Vortrag.

Dieser erläutert dem Gremium ausführlich den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2009. Den Mandataren liegen detaillierte Auflistungen vor.

Die Gesamtübersicht sieht demnach wie folgt aus:

#### **Gewinn und Verlustrechnung:**

Einnahmen:	€ 597.162,02
Ausgaben:	€ 696.739,18
<b>Verlust</b>	<b>€ 99.577,16</b>

#### **Außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen:	€ 16.624.409,10
Ausgaben:	€ 17.238.039,54
<b>Abgang:</b>	<b>€ 613.630,44</b>

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen von Seiten des Gremiums kommt, bedankt sich der Vorsitzende bei Buchhalter Mairhofer für seinen Vortrag und lässt im Anschluss daran über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2009 abstimmen.

Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.



**Punkt 16.: Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2010 – Kenntnisnahme desselben**

Über Ersuchen des Vorsitzenden verliert GR Hofinger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, den Prüfbericht über den Voranschlag für das Finanzjahr 2010.

Im Anschluss daran wird der vorgetragene Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Punkt 17.: Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 18. Jänner 2010 und 03. März 2010 – Kenntnisnahme derselben**

Bgm. Gruber ersucht auch in diesem Zusammenhang GR Hofinger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, um die Berichte über die angesagten Prüfungen der Gemeindegebarung am 18. Jänner 2010 und 03. März 2010.

GR Hofinger trägt daraufhin dem Gremium die Prüfberichte vor.

Die Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses werden ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Punkt 18.: Nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2009 – Beratung und Beschlussfassung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht der Vorsitzende Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Dieser weist einleitend auf die jedem Gemeinderat zur Verfügung gestellte Auflistung der Ausgabenüberschreitungen für das Finanzjahr 2009 hin. Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung aller Mehrausgaben über €3.000,00 und mehr als 10 %. Danach fährt dieser in seinen detaillierten Erläuterungen fort.

## **Ausgabenüberschreitungen 2009**

**(Mehrausgaben über €3.000,00 und mehr als 10 %)**

Haushaltsstelle      Text/Abweichung und Begründung

---

1 010000 042000      Amtsausstattung

- €14.797,89** Überschreitung durch Anschluss an Glasfasernetz  
lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2009
- 1 010000 520000 Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten  
**€5.354,66** Längere Dauer des Lehrverhältnisses, dafür Einsparung bei VB I
- 1 010000 565000 Mehrleistungsvergütung Hauptverwaltung  
**€5.023,76** Zusätzliche Mehrleistungen durch Wahlen, Chronik, VFI, Gemeindezeitung und Sitzungen
- 1 010000 567000 Belohnung und Geldaushilfe  
**€10.850,00** Urlaubsabgeltung lt. Gemeindevorstandsbeschluss vom 14.12.2009
- 1 010000 640000 Rechtskosten  
**€4.587,50** Mehraufwand für Rechtskosten „Pramsteg“
- 1 015000 710000 Öffentliche Abgaben, ohne Geb. gem. FAG.  
**€6.408,03** Umsatzsteuernachzahlung für Gemeindenachrichten (2005-2008)
- 1 090000 246000 Bezugsvorschüsse Investitionsfördernd  
**€4.600,00** Gewährung eines zusätzlichen Gehaltsvorschusses
- 1 163000 616000 Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen  
**€3.746,84** Beschädigung einer Maschine (FF Taufkirchen an der Pram) teilweise Kostenersatz durch Versicherung
- 1 179000 611000 Instandhaltung Straßen – Katastrophenschäden  
**€23.644,46** Höhere Kosten durch Katastrophenschäden
- 1 179000 729900 Arbeitsvergütungen Katastrophenschäden  
**€6.844,00** Mehraufwand Arbeitskosten (Vergütungsbuchung)
- 1 211000 043000 Betriebsausstattung VS  
**€8.988,16** Zusätzliche Anschaffungen von Lehrmittel für VS
- 1 211000 400000 Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens VS  
**€3.165,50** Zusätzliche Ankäufe an Lehrmittel für VS
- 1 212000 700100 Betriebskosten HS  
**€5.860,93** Höherer Betriebskostenanteil für HS im Jahr 2009, keine Vergleichswerte gegenüber Vorjahre
- 1 240000 510000 Geldbezüge der VB der Verwaltung  
**€21.051,11** Durch zusätzliche Kindergartengruppen (2. AEW-Gruppe und I-Gruppe) höhere Personalkosten, dafür aber auch mehr Lohnkostensersatz
- 1 262000 619000 Instandhaltung von Sonderanlagen  
**€3.836,73** Zusätzliche Instandhaltungsarbeiten bei Leichtathletikanlagen

- 1 311000 728000 Maßnahmen zur Förderung der Bildenden Künste  
**€3.687,21** Kostenübernahme für Publikationsbeitrag  
Auswertung Fundstelle Grub
- 1 320000 043000 Betriebsausstattung Musikschule  
**€3.849,15** Ankauf einer Flöte für Musikschule
- 1 612000 002000 Straßenbauten  
**€5.225,90** Ausgabenüberschreitung durch div. Asphaltierungen von  
Zufahrten (u. a. Windten, Aichedt)
- 1 612000 728000 Entgelt sonstige Leistungen (Winterdienst)  
**€3.992,55** Mehraufwand bei Winterdienst 2008/09
- 1 612000 729900 Arbeitsvergütung Gemeindestraßenerhaltung  
**€3.912,00** Mehraufwand Arbeitskosten (Vergütungsbuchung)
- 1 612000 729910 Arbeitsvergütung Geh-/Radweg Erhaltung  
**€3.040,00** Mehraufwand Arbeitskosten (Vergütungsbuchung)
- 1 617000 523000 Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter  
**€9.892,63** Zusätzliche Aushilfskräfte und Ferialarbeiter im Bauhof,  
dafür teilweise Kostenersatz durch AMS
- 1 617000 729900 Arbeitsvergütung Bauhof für KG  
**€7.428,00** Neues Konto für Arbeitsvergütung VFI (Vergütungsbuchung)
- 1 649000 010000 Buswartehaus  
**€5.320,03** Errichtung eines Buswartehauses in Oberpramau – kein VA
- 1 789000 755000 Lfd. Transferzahlungen an Unternehmen Wirtschaftsförderung  
**€4.570,42** Nachträgliche Genehmigung einer Wirtschaftsförderung  
(Palme) lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2009
- 1 813000 403000 Handelswaren  
**€4.314,50** Ankauf zusätzliche Mülltonnen für große Umtauschaktion,  
dafür Mehreinnahmen bei Verkaufserlöse
- 1 813000 752100 Lfd. Transferzahlung an BAV  
**€5.203,98** Mehrausgaben für Bauschutt, Sperrabfall und Biosackerl
- 1 821000 617000 Instandhaltung von Fahrzeugen (Fuhrpark)  
**€3.691,16** Größere Reparaturarbeiten bei Radlader und Fendt
- 1 850000 050000 Sonderanlagen  
**€4.428,61** Durch Bautätigkeit höhere Kosten bei Wasserleitungsanschlüssen,  
dafür Mehreinnahmen bei Anschlussgebühren
- 1 850000 346200 Darlehenstilgung WVA BA 06  
**€3.629,67** Höhere Kapitaltilgung durch geringes Zinsniveau

- 1 850000 400000 Geringwertige Wirtschaftsgüter des AV  
**€5.685,06** Zusätzlicher Ankauf von Wasserleitungsmaterial durch  
größere Anzahl von Wasserleitungsanschlüssen
- 1 850000 600000 Strom  
**€4.317,70** Stromnachzahlung bei Wasserpumpe Berndobl
- 1 850900 769000 Gewinnentnahme Wasserleitung  
**€28.980,24** Kein Voranschlag für Gewinnentnahme  
Maastricht-Ausgleichsbuchung
- 1 851000 050000 Sonderanlagen Kanal  
**€5.039,65** Mehrkosten bei Oberflächenkanälen
- 1 851000 612000 Instandhaltung von Kanalanlagen  
**€5.567,80** Mehrkosten bei Instandhaltung von Kanal,  
zusätzliche Kosten für Schachtdeckelsanierung
- 1 851000 729910 Arbeitsvergütung Oberflächenkanal  
**€4.480,00** Mehraufwand Arbeitskosten (Vergütungsbuchung)
- 1 851400 346000 Darlehenstilgung ABA BA 04 (Hypo)  
**€6.944,68** Höhere Kapitaltilgung durch geringes Zinsniveau
- 1 851500 346000 Darlehensrückzahlung Banken ABA BA 05  
**€9.784,99** Höhere Kapitaltilgung durch geringes Zinsniveau
- 1 851600 346000 Tilgung Bankdarlehen ABA BA 06 (Raiba)  
**€3.504,57** Höhere Kapitaltilgung durch geringes Zinsniveau
- 1 851900 769000 Gewinnentnahme Abwasserbeseitigung  
**€114.841,06** Höhere Gewinnentnahme für 2009 bei Kanal  
Maastricht-Ausgleichsbuchung
- 1 980000 910000 Verrechnungen Ord./AoH. Haushalt ABA BA 06  
**€24.190,51** Abdeckung der restlichen Gemeindegeldkosten für ABA BA 06.  
Bei Budgetierung war kein VA möglich
- 1 980000 910021 Zuführungen an/aus Ord./AoH. Kinderspielplatz  
**€3.510,62** Abdeckung der Planungskosten für Spielplatz  
Zuführung an AO Haushalt
- 1 980000 910025 Zuführungen an/aus OH/AOH FF Höbmannsbach  
**€19.499,42** Abdeckung der Kosten für Grunderwerb und Vermessung  
Zuführung an AO Haushalt
- 1 980000 910026 Zuführungen an/aus OH/AOH Objekt Mühlgasse 1  
**€4.038,13** Abdeckung von Nebenkosten (Grundbucheintr./Steuer)  
für Objektankauf – Zuführung an AO Haushalt

- 1 980000 910052 Verrechnungen Ord./AoH. Kindertagesplatz  
**€36.299,80** Abdeckung des restlichen Gemeindeanteils für Kindertagesplatz. Bei Budgetierung war kein VA möglich
- 1 980000 910081 Zuführung an AoH. Straßenbau 2007-2009  
**€97.975,58** Kein Voranschlag für Zuführung an AO Haushalt Anteil laut Finanzierungsplan
- 1 980000 910096 Verrechnungen Ord./AoH. Lärmschutz  
**€45.105,82** Kein Voranschlag für Gemeindeanteil 2009 Abdeckung der Restkosten
- 5 163300 010000 Zeugstätte FF Laufenbach  
**€9.523,69** Asphaltierungskosten für Vorplatz – kein Voranschlag
- 5 163300 964100 Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr FF Laufenbach  
**€10.951,27** Verbuchung Sollergebnis Vorjahr
- 5 163400 001000 Unbebaute Grundstücke (FF Höbmannsbach)  
**€19.499,42** Grundkauf für Errichtung Zeugstätte FF Höbmannsbach. Bei Budgetierung war kein VA möglich
- 5 212200 043030 Betriebsausstattung (Musikschule)  
**€14.255,13** Neues Konto für Betriebsausstattung Musikschule
- 5 240000 775000 KTZ an VFI (Kindergarten-Spielplatz)  
**€56.107,80** Mehrkosten für Kindergarten-Spielplatz Abdeckung aus Gemeindehaushalt (OH)
- 5 612200 002012 Bachschwöllner Gemeindestraße  
**€27.286,60** Einsparung bei Sammelkonto 5/6122-002000 Aufteilung auf einzelne Straßenkonten
- 5 612200 002014 Brücke Pfudabach  
**€30.418,88** Restkosten für Brücke Pfudabach Einsparung bei Sammelkonto 5/6122-002000
- 5 612200 002017 Schulzufahrt  
**€60.855,06** Einsparung bei Sammelkonto 5/6122-002000 Restkosten 2009 für Schulzufahrt
- 5 612200 002020 Prambrücke  
**€82.230,30** Neues Straßenbauvorhaben nach Beschädigung Prambrücke Abdeckung der Kosten für Pramsteg (Rechtsstreit)
- 5 612200 002021 Straßenbeleuchtung Schulzufahrt  
**€8.057,83** Neues Konto für Nebenarbeiten Schulzufahrt Einsparung bei Sammelkonto 5/6122-002000
- 5 612200 002024 Geh-/Radweg Bachschwölln  
**€28.312,82** Einsparung bei Sammelkonto 5/6122-002000 Neues Straßenbauvorhaben

- 5 612200 002026 Zufahrtsstraße FF Laufenbach  
**€13.265,53** Einsparung bei Sammelkonto 5/6122-002000  
Ausgaben für Zufahrtsstraße und Asphalt, FF Laufenbach
- 5 612200 002027 Fahrbahnteiler Schulzufahrt  
**€33.098,28** Einsparung bei Sammelkonto 5/6122-002000  
Neues Vorhaben für Fahrbahnteiler bei Schule
- 5 612200 002029 Zufahrtsstraße Berger (Wieshäusl)  
**€8.032,79** Einsparung bei Sammelkonto 5/6122-002000  
Neues Straßenbauvorhaben
- 5 612200 002030 Parkplatz Friedhof  
**€4.188,55** Einsparung bei Sammelkonto 5/6122-002000  
Neues Vorhaben „Parkplatz Friedhof“
- 5 612200 002900 Straßenbauten – Vergütungen Personal  
**€6.252,00** Mehraufwand bei Arbeitskosten (Vergütungsbuchung)
- 5 612200 964100 Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr „Straßenbauprogramm 2007-2009“  
**€33.369,89** Verbuchung Sollergebnis Vorjahr (Straßenbau)
- 5 815000 050010 Planung Spielplatz  
**€3.510,62** Neues Bauvorhaben – bei VA keine Budgetierung möglich
- 5 846000 010000 Gebäude samt Grundfläche „Mühlgasse 1“  
**€4.038,13** Neues Bauvorhaben – bei VA keine Budgetierung möglich  
Objektankauf Mühlgasse
- 5 850300 004000 Ausgaben Wasserleitungsbau BA 06  
**€7.694,95** Restkosten für WVA BA 06 – Kollaudierung erfolgte 2009
- 5 850300 010000 Planung/Bauleitung WVA BA 06  
**€14.019,41** Restkosten für Planung und Bauleitung WVA BA 06  
Kollaudierung erfolgte 2009
- 5 850300 964100 Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr WVA BA 06  
**€7.097,66** Verbuchung Sollergebnis Vorjahr (WVA BA 06)
- 5 851600 964100 Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr ABA BA 06  
**€38.592,82** Verbuchung Sollergebnis Vorjahr (ABA BA 06)
- 5 851700 004000 Kanalbau BA 07  
**€101.245,26** Durch Ausweitung des Bauabschnittes auch höhere  
Baukosten
- 5 851700 010000 Planung/Bauleitung Kanalbau BA 07  
**€35.609,91** Mehrausgaben für Bauleitung durch höhere Baukosten  
Erweiterung des Bauabschnittes
- 5 851700 964100 Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr ABA BA 07  
**€314.135,39** Verbuchung Sollergebnis Vorjahr (ABA BA 07)

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen der Mandatare kommt, beantragt Bgm. Gruber die nachträgliche Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen in der vorgetragenen Höhe.

Diese wird vom zuständigen Gremium mittels Handzeichen einstimmig erteilt.

**Punkt 19.: Rechnungsabschluss der Gemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2009 – Beratung und Beschlussfassung**

Analog zum vorherigen Tagesordnungspunkt erteilt auch hier der Vorsitzende Gemeindebuchhalter Mairhofer das Wort. In der Gemeindevorstandssitzung wurde vereinbart, dass hierzu lediglich der Kurzbericht des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2009 vorgetragen wird.

Eingangs weist der Vortragende darauf hin, dass den einzelnen Fraktionen bereits in der letzten Gemeindevorstandssitzung Exemplare des Rechnungsabschlusses in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt wurden. Weiters erwähnt er die ordnungsgemäße Auflage gemäß § 92 Abs. 4 der Oö. GemO 1990. Mit dem Hinweis, etwaige Fragen sofort zu stellen, beginnt Gemeindebuchhalter Mairhofer mit seinen Ausführungen.

Im Anschluss daran liest Gemeindebuchhalter Mairhofer folgenden Bericht zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2009 vor:

**1. Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen:	€ 5.155.520,27
Ausgaben:	€ 5.145.280,33
<b><u>Überschuss:</u></b>	<b><u>€ 10.239,94</u></b>

Das positive Rechnungsergebnis konnte über Mehreinnahmen – trotz Rückgang der Ertragsanteile – erreicht werden. Das reine Jahresergebnis 2009 (ohne Sollüberschuss Vorjahre) ergibt einen Abgang von €164.693,60.

Die größten Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag konnten in der Gruppe 8 (Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühren) erzielt werden. Der ursprünglich veranschlagte Grundverkauf wurde 2009 nur teilweise abgewickelt. Dies führte zu einem Einnahmefall von €83.500,00. Höhere Einnahmen wurden auch bei der Grund- und Kommunalsteuer sowie bei den Bundesmitteln für Katastrophenschäden erreicht. Einen massiven Einbruch gab es allerdings bei den Ertragsanteilen in Höhe von €131.000,00.

Ausgabeneinsparungen ergaben sich durch das niedrige Zinsniveau bei den Kanal- und Wasserleitungsbaudarlehen (€66.500,00) bzw. beim Reinhaltungsverband (€37.500,00).

Die stärksten Ausgabenanstiege sind in der Gruppe 0 (Glasfaseranschluss) und Gruppe 9 (Zuführungen) festzustellen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Voranschlag 2009 keine Anteilsbeiträge für den außerordentlichen Haushalt vorgesehen werden konnten.

## **Rechnungsergebnisse:**

Schulausspeisung:	Abgang	€	13.020,36 (€0,61 je Portion)
Kindergarten:	Abgang	€	115.848,04 (€128 / Kind / Monat)
Müllabfuhr:	Überschuss	€	5.494,10

## **2. Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen:	€	1.570.253,23
Ausgaben:	€	2.307.447,78
<b>Fehlbetrag:</b>	<b>€</b>	<b>737.194,55</b>

Dieser Abgang ist auf die Vorhaben Kanalbau BA 06 bis 08, Wasserleitungsbau BA 06, Zeugstätte Laufenbach, Lehrmittelankauf HS und Straßenbauprogramm 2007 bis 2009 zurückzuführen. Die Abdeckung erfolgt durch offene Landesdarlehen, BZ-Mittel, Sprengelbeiträge anderer Gemeinden und Zuführungen aus dem OH. Die Abdeckung des Abgangs beim Straßenbauprogramm hängt auch vom Ausgang des Rechtsstreits „Pramsteg“ ab.

### **Abgänge bei AO Vorhaben:**

Zeugstätte Laufenbach:	€	20.640,80
Lehrmittelankauf HS	€	158.602,27
Straßenbauprogramm 2007 – 2009:	€	184.050,38
Wasserleitungsbau BA 06:	€	28.170,49
Kanalbau BA 06:	€	14.500,00
Kanalbau BA 07:	€	314.896,00
Kanalbau BA 08:	€	16.334,61

## **3. Erläuterungen:**

Ausschlaggebend für die Erzielung des knappen Sollüberschusses 2009 sind höhere Anschlussgebühren (€169.600,00) und das niedrige Zinsniveau. Dadurch konnte der Einbruch bei den Ertragsanteilen und der teilweise nicht durchgeführte Grundverkauf ausgeglichen werden.

Mit den verbliebenen Mehreinnahmen konnten auch zusätzliche Zuführungen in den AO Haushalt in Höhe von €197.700,00 getätigt werden. Insgesamt belaufen sich somit diese Zuführungen auf €264.406,50 (Nettozuführungen €230.619,88).

Die Gebühreneinnahmen stiegen auf €839.098,13 (v.a. durch höhere Anschlussgebühren). Die Gemeindesteuern gingen um rund €4.600,00 auf €932.416,68 zurück.

Von den vereinnahmten Ertragsanteilen in Höhe von €1.807.448,59 (2008: minus €197.900,00) mussten 62,17 % für den Krankenanstaltenbeitrag bzw. die Sozialhilfeverbandsumlage (2008: 49,96 %) aufgewendet werden.

Sämtliche Rücklagen mussten aufgelöst werden.



### Zusammenfassende Kennzahlen:

Haftungen	€	17.954.058,02
Vermögen/Inventar/Liegenschaften	€	10.389.283,99
Maastrichterergebnis	- €	636.534,64
Schuldenstand	€	7.422.060,62
Überschuss ordentlicher Haushalt	€	10.239,94
Abgang außerordentlicher Haushalt	€	737.194,55

GR Gahbauer regt in seiner Wortmeldung die Reduzierung der Abgänge in den Bereichen Kindergarten und Schulausspeisung an.

Diesbezüglich geben Bgm. Gruber und GR Scheuringer zu bedenken, dass der Großteil der Ausgaben Personal- und Betriebskosten sind. Auf Grund des Gratiskindergartens kann man die Einnahmen schwer beeinflussen und in der Schulausspeisung könnte man lediglich das Essensgeld erhöhen; zurzeit kostet eine Portion € 2,00 pro Kind. Ob eine dementsprechende Erhöhung sinnvoll ist oder ob andere Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten möglich sind, soll der Ausschuss für Schul-, Kultur- und Sportangelegenheiten und Vereinswesen überprüfen, so der Vorsitzende.

GV Hofer gibt bekannt, dass in der Gemeinde Natternbach sogar den Gemeindebediensteten und Pensionisten die Möglichkeit eingeräumt wird, das Mittagessen in der Schulausspeisung zu sich zu nehmen.

Dies wird auch in Taufkirchen an der Pram bereits von den Bediensteten der Reinhaltungsverbandes Pram/Pfudabach in Anspruch genommen, so GR Scheuringer, seines Zeichens Kochstellenleiter der Schulausspeisung.

Bgm. Gruber erläutert detailliert die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2009. Die Gemeinde hat sich bemüht, auf Grund einiger Zuführungen verschiedene Projekte auszufinanzieren, damit in weiterer Folge höhere Chancen für zukünftige Investitionen möglich sind.

Nach diesen Ausführungen lässt der Vorsitzende, nachdem es zu keinen weiteren Wortmeldungen mehr kommt, über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2009 mittels Handzeichen abstimmen.

Die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2009 erfolgt daraufhin durch den Gemeinderat einstimmig.

#### **Punkt 20.: Antrag der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 der Oö. GemO 1990:**

**„Die zuständigen Stellen der Bezirkshauptmannschaft (Verkehrsreferat, ORgR Mag. Wolfgang Holzleitner, Leiter der Abteilung III) und der Oö. Landesregierung (Herr DI Reinhard Huemer, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr; Herr DI Claus Dirnberger, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr; TOAR Wolfgang Schnauder, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb) werden aufgefordert:**

- 1) Die bereits länger in Aussicht gestellten formal-behördlichen Entscheidungen endlich positiv zu erledigen, damit die dringend notwendige Realisierung des Schutzweges im Bereich Schulausfahrt B 129 erfolgen kann.“**

Der Vorsitzende ersucht GV Waizenauer um seine Ausführungen.

Dieser erläutert daraufhin den Antrag der FPÖ-Fraktion:

*Gemäß Gemeindeordnung i.d.g.F. § 46, Abs. 2 stellen wir folgenden Antrag:*

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

*„Die zuständigen Stellen der Bezirkshauptmannschaft (Verkehrsreferat, ORgR Mag. Wolfgang Holzleitner, Leiter der Abteilung III) und der Oö. Landesregierung (Herr DI Reinhard Huemer, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr; Herr DI Claus Dirnberger, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr; TOAR Wolfgang Schnauder, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb) werden aufgefordert:*

- 1) Die bereits länger in Aussicht gestellten formal-behördlichen Entscheidungen endlich positiv zu erledigen, damit die dringend notwendige Realisierung des Schutzweges im Bereich Schulausfahrt B 129 erfolgen kann.“*

**Begründung:**

*Zu Pkt. 1:*

*Nach dem das Verkehrskonzept im Zuge des Schulneubaues klar war, wurde seitens der verantwortlichen Mitglieder des Ausschusses für Bau- und Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur, das klare Ziel formuliert, einen gesicherten Schutzweg zu errichten.*

*So kam es bei der Planung und Realisierung der Geh- und Radwegerweiterung in diesem Bereich, zu den erforderlichen Baumaßnahmen, die zur endgültigen Realisierung des Schutzweges als Grundvoraussetzung geschaffen wurde. Im Sinne der betroffenen Schulkinder ist eine weitere Verzögerung nicht nachvollziehbar und stößt bei einem Großteil der Gemeindebevölkerung auf Unverständnis.*

Vize-Bgm. Freund, AL Bauer und der Vorsitzende haben nach dutzenden Telefonaten mit dem Land Oberösterreich und der Bezirkshauptmannschaft Schärding noch nichts erreichen können. Vielleicht kann dieser Dringlichkeitsantrag etwas bewirken und deshalb unterstützt Bgm. Gruber diesen Antrag zu 100 %.

GV Hofer kritisiert in seiner Wortmeldung die Errichtungsdauer des Schutzweges und die Fahrlässigkeit der gesamten Behörden. Seit zwei Jahren wird über den unbedingt erforderlichen Schutzweg im Bereich der Schulausfahrt diskutiert, zu einem Ziel ist man jedoch bis heute noch nicht gekommen. Die Sicherheit der Kinder ist in Gefahr und deshalb muss die Gemeinde noch mehr von den Behörden fordern, sodass dieses Projekt endlich verwirklicht werden kann.

Die FPÖ-Fraktion will mit diesem Dringlichkeitsantrag dieser wichtigen Angelegenheit nochmals einen Nachdruck bei den verantwortlichen Behörden verleihen, so GV Waizenauer. Seitens des Gemeinderates wird somit nochmals genau dokumentiert, wie wichtig der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dieser Schutzweg ist. Viele Faktoren haben zur Geschwindigkeitsbeschränkung beigetragen, vielleicht kann man auf diesem Weg auch die Schaffung eines Schutzweges beschleunigen.

Vize-Bgm. Spitzenberger zweifelt bereits an der Planung des Schutzweges seitens der Straßenmeisterei. Die Umsetzung hätte schon längst vollzogen sein müssen, deshalb unterstützt auch er diesen Antrag. Jedoch möchte der Vortragende in seiner Wortmeldung GV Waizenauer daran erinnern, dass man nur mit Worten bzw. mit einem Schreiben keine Wunder erwarten kann. GV Hofer ist z.B. die 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Schwendter Straße im Bereich der früheren Schulausfahrt (bei der Containerschule) zu verdanken, da er zusätzlich zum Gemeinderatsbeschluss auch noch Kontakt mit dem Land Oberösterreich aufgenommen hat und es dadurch zu einem positiven Ergebnis gekommen ist.

GV Waizenauer betont nochmals, dass eine Vielzahl von Faktoren zur Geschwindigkeitsbeschränkung beigetragen hat, u.a. auch GV Hofer. Dieser Beschluss soll lediglich ein Mosaikstein zur Umsetzung der Errichtung eines Schutzweges sein, der von allen Gemeinderäten gewünscht wird.

Nach Abschluss der Debatte lässt der Vorsitzende über den Antrag der FPÖ-Fraktion abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

### **Punkt 21.: Allfälliges**

Bgm. Gruber informiert die anwesenden Mandatäre über die Veränderung innerhalb der SPÖ-Fraktion. Neuer Ortsparteiobmann und folglich auch Stellvertreter des Fraktionsobmannes der SPÖ ist Herr Johann Halas. Der Vorsitzende wünscht ihm alles Gute und ersucht zugleich um gute Zusammenarbeit.

Weiters berichtet Bgm. Gruber über folgende Themen:

#### **Ø Bauhofprogramm 2010:**

- Bachschwölln – Geh- und Radweg
- Laufenbach – Gehweg Unterbau
- Schmiedseder, Gadern (Leistensteine)
- Lang-Feher, Höbmansbach – Unterbau
- Albert-Schmidbauer-Gasse – Unterbau
- Wasserverlust – unter 20 % wird angestrebt
- Behamgründe Straßenbau
- Wartungsarbeiten Kanal
- Gadern – Gehsteig (etappenweise)

#### **Ø Güterweg Instandsetzung**

Adlmanninger, Schratzberg

#### **Ø Kleinkraftwerk**

- 1. Besprechung: 03. März 2010 mit Herrn Christoph Wagner und DI Josef Grömer
- Leistung von ca. 400.000 KW ist zu erwarten
- Förderungen: 30 % Bund  
25 % Land (max. €50.000,00)

- nähere Informationen folgen von Herrn Wagner
- Realisierungsdauer ca. zwei Jahre

Ø **Pramsteg**

Verkündung des Rechtsurteils – Berufung wurde eingelegt

Ø **Gesunde Gemeinde**

Verleihung des Gesundheitsförderungspreises am 07. April 2010 in Linz

Ø **Betreubares Wohnen - Neubau**

vier von sechs Wohnungen sind bereits vergeben

Ø **Energie AG - Laufenbach**

Baubeginn im April

Ø **850-Jahr-Feier**

18. März 2010: Besprechung mit den jubilierenden und kulturellen Vereinen

Sieben Mandatäre vertreten die SPÖ-Fraktion im Gemeinderat, so Vize-Bgm. Spitzenberger in seiner Wortmeldung. Bezugnehmend auf einen FPÖ-Bericht ist jedoch nichts von „Selbstaufgabe“ zu sehen. In diesem Zusammenhang richtet er seinen Appell, in Zukunft keinen derartigen Schwachsinn mehr zu veröffentlichen, an GV Waizenauer.

GV Mittermeier, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für Schul-, Kultur- und Sportangelegenheiten und Vereinswesen, lädt das Gremium zum Musikkabarett „Die Wellküren“ am Samstag, 17. April 2010 um 20.00 Uhr im Bilger-Breustedt Schulzentrum recht herzlich ein. Weiters wird um dementsprechende Bewerbung für dieses witzig-spritzige Kabarett ersucht.

In der politischen Auseinandersetzung sollte man nicht ganz zu sensibel sein, so GV Waizenauer bezugnehmend auf die Wortmeldung von Vize-Bgm. Spitzenberger.

Weiters möchte GV Waizenauer das Problem im Bereich Schulzentrum bezüglich der Kostentragung für die ständigen Nachbesserungen (Sonnenschutz und Akustik) behandeln. Zurzeit sind rund €150.000,00 für nachträgliche Ausgaben verwendet worden, die zum Teil vermeidbar gewesen wären, wenn man die Grundlagen der damals vorliegenden bauphysikalischen Berechnungen ernst genommen hätte.

Der Vortragende berichtet von einem Gespräch mit Bgm. Gruber in dem es u.a. um die Sonneneinstrahlung im Schulzentrum ging. Laut einer Aussage von Bgm. Gruber funktioniert im Wesentlichen der Ablauf im neuen Schulgebäude, lediglich eine Person seitens der Landesmusikschule hat seine Bedenken.

In diesem Zusammenhang trägt GV Waizenauer die E-Mail einer betroffenen Schülerin der Landesmusikschule vor, in der die Problematik der Beschattung und Belüftung während der Unterrichtsstunden beschrieben wurde.

Wenn man sieht, welche Investitionen noch immer getätigt werden, kann irgendetwas noch nicht so 100%-ig stimmen, so der Redner weiter. Anschließend liest GV Waizenauer noch die Temperaturaufzeichnungen der Landesmusikschule wie folgt dem Gremium vor:

*Die Maximaltemperatur lt. automatischer Aufzeichnung im Klavierunterrichtsraum beträgt*

*September: 42,4 °C bei 36 % Luftfeuchte*

*Oktober: 33,6 °C bei 26 % Luftfeuchte*

*November: 36,3 °C bei 35 % Luftfeuchte*

*Die erschreckend niedrige Luftfeuchte wurde trotz Betrieb eines Luftbefeuchters gemessen. Sie ergibt sich dadurch, dass die Lüftungsklappe geöffnet war, was zur Folge hat, dass die kältere (daher trockene) Luft von außen eindringt.*

*Laut Hersteller des Unterrichtsklaviere soll die relative Luftfeuchte niemals unter 50 % sein.*

*Die Thermometer waren jeweils so aufgestellt, dass sie keinesfalls der direkten Sonnenstrahlung ausgesetzt waren. Die hohen Temperaturen kamen teilweise bei geöffneter Lüftungsklappe zustande. Die Raumtemperatur bei Unterrichtsende war im Schnitt um 5 °C niedriger als der Maximalwert.*

Es muss ein optimales Raumklima geschaffen werden, sodass sich die Lehrer und Schüler im Unterricht wieder wohlfühlen. Ist es nicht auffällig, dass bereits rund € 150.000,00 an Mehrausgaben getätigt wurden und noch immer kein Ende in Sicht ist?

Die FPÖ-Fraktion wird nicht locker lassen bis eine Situation für Schüler und Lehrer geschaffen wurde, die einen vernünftigen Unterricht – auch bei Schönwetter – zulässt. Weiters appelliert GV Waizenauer an den Gemeinderat, die Mehrkosten beim Verursacher einzufordern.

Bezüglich Mehrkosten wird das Verursacherprinzip angewandt, so Bgm. Gruber. Weiters berichtet er von seinen Besuchen in der Musikschule, wo die Klassenräume nie mehr als 23 °C aufwiesen; Aufzeichnungen vom Schulwart liegen ebenfalls auf. Diese Thematik wird jedoch laufend verfolgt. Was die Temperaturaufzeichnungen seitens der Landesmusikschule anbelangen, sei darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Messungen noch keine Sommernachtslüftung installiert war.

Frau Stöffelmayr (Lehrerin der Landesmusikschule) wollte von Anfang an in Taufkirchen an der Pram nicht unterrichten und jetzt werden Probleme gesucht, so GR Kurz. Die Temperaturaufzeichnungen der Landesmusikschule stimmen mit der Wirklichkeit nicht überein. Der Vortragende, seines Zeichens HS-Direktor, ist ständig mit den anderen Musikschullehrern in Kontakt, die jedoch kein derartiges Problem mit der Hitze haben.

Da der Ehemann von Frau Stöffelmayr zugleich der Direktor der Landesmusikschule ist, sind die diesbezüglichen Probleme, die an die Marktgemeinde und den Schulwart herangetragen werden, bereits vorprogrammiert.

Weiters hatte die Landesmusikschule die Zusage vom Land Oberösterreich zur Anschaffung eines Luftbefeuchtungsgerätes. Warum hierzu nicht gleich ein kostspieligeres und leistungsstärkeres Befeuchtungsgerät angekauft wurde, ist dem Vortragenden ein Rätsel.

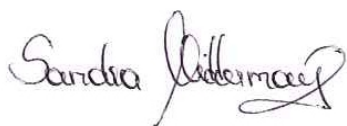
GR Kurz bestätigt die in der Vergangenheit vorhandenen akustischen Probleme in der Musikschule, die bereits bereinigt wurden. Weiters war der Einbau von Kippflügeln notwendig und sehr sinnvoll.

GV Waizenauer nimmt dies zur Kenntnis und weist zugleich daraufhin, dass es sich bei dem Verfasser der vorgetragenen E-Mail um eine erwachsene Frau mit zwei Kindern handelt, die weder mit ihm noch mit den Landesmusikschullehrern verwandt ist. Der Redner möchte in diesem Zusammenhang lediglich die unterschiedlichen Meinungen im Raum stehen lassen.

Der gesamte Inhalt der E-mail der Landesmusikschule wird auf Wunsch des Vortragenden als Anhang dem Protokoll beigelegt.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Gruber um 21.15 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



Der Bürgermeister:



# Landesmusikschule Taufkirchen

## Aufzeichnung der Raumtemperatur

Datum	Klavier	Gitarre	Klarinette/ Violine	Trompete
14.9.	42,4	31,5	29,5	34,5
21.9	31,5		29,5	
28.9.			29,0	
5.10.	28,5		31,4	34,5
6.10.				25,4
7.10.	30,5		31,6	26,2
8.10	24,6		25,7	27,0
12.10			23,0	23,4
14.10.	24,0			24,0
15.10.	23,2		24,5	24,0
16.10.			25,0	
19.10.			28,9	27,8
20.10.				27,8
21.10.				27,4
22.10.	23,0		23,6	24,8
29.10	22,1			23,8
4.11.	33,0		27,6	28,0
5.11.	28,5		27,6	28,0
9.11.				21,0
12.11.	23,2		22,3	22,3
18.11.	30,6	31,0	29,7	26,7
19.11.			27,8	

23.11.	29,8	32,9	27,8	
26.11.	24,3	26,1		
27.11	25,7	31,3	30,1	29,5

Die Maximaltemperatur lt. Automatischer Aufzeichnung im Klavierunterrichtsraum beträgt

September: 42,4 Grad C. bei 36% Luftfeuchte

Oktober: 33,6 Grad C bei 26% Luftfeuchte

November: 36,3 Grad C bei 35 % Luftfeuchte

Die erschreckend niedrige Luftfeuchte, wurde trotz in Betrieb eines Luftbefeuchter gemessen. Sie ergibt sich dadurch, dass die Lüftungsklappe geöffnet war, was zur Folge hat, dass die kältere (daher trockenere) Luft von Außen eindringt.

Laut Hersteller des Unterrichtsklaviers soll die relative Luftfeuchte niemals unter 50% sein.

Die Thermometer waren jeweils so aufgestellt, dass sie keinesfalls der direkten Sonnenstrahlung ausgesetzt waren. Die hohen Temperaturen kamen teilweise bei geöffneter Lüftungsklappe zustande! Die Raumtemperatur bei Unterrichtsende war im Schnitt um 5 Grad C. niedriger als der Maximalwert.

Die Daten wurden von den Lehrkräften der LMS Taufkirchen jeweils zu Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende aufgezeichnet.